

Entgeltregelung zur Ersatzversorgung / Notversorgung - Mittelspannung

Preisstand: 01.06.2026

- 1.1 Für die Stromlieferung bezahlt der Kunde je Lieferstelle ein Entgelt nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen. Das Entgelt berechnet sich aus
- dem Grundpreis je Lieferstelle und dem Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) für die gelieferte Wirkarbeit nach Ziffer 1.2,
 - der KWKG-Aufschlag und den weiteren Umlagen nach Ziffer 1.3 und
 - der Strom- und Umsatzsteuer.
- 1.2 Preise
- 1.2.1 Grundpreis je Lieferstelle: 83,25 EUR/Monat
- 1.2.2 Arbeitspreis : 25,400 ct/kWh
- 1.3 KWKG-Aufschlag und weitere Umlagen
- Die Arbeitspreise enthalten nicht die gemäß
- § 12 Gesetz zur Finanzierung der Energiewende (EnFG)
 - § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- auszugleichenden Belastungen, d.h. insbesondere die gemäß diesen Gesetzen und Verordnungen in Ansatz zu bringenden und umzulegenden Zahlungen. Der KWKG-Aufschlag und die nachfolgend aufgeführten Umlagen werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet und betragen zurzeit:
- | | |
|--|---------------------------|
| KWKG-Aufschlag (Stand 01.01.2026): | 0,446 ct/kWh |
| Offshore-Netzumlage (Stand 01.01.2026): | 0,941 ct/kWh |
| Aufschlag für besondere Netznutzung (Stand 01.01.2026): | 1,559 ct/kWh |
| für selbstverbrauchte Mengen > 1.000.000 kWh im Kalenderjahr | 0,050 ct/kWh ¹ |
- Ändern sich die Belastungen aus den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen während der Vertragslaufzeit, werden die vorgenannten Werte automatisch zum Zeitpunkt der Änderung angepasst. Der KWKG-Aufschlag und die weiteren Umlagen werden durch die Übertragungsnetzbetreiber berechnet und im Internet veröffentlicht unter www.netztransparenz.de
- 1.4 Stromsteuer
- Der Energiepreis enthält keine Stromsteuer. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich berechnet. Der Regelsatz der Stromsteuer beträgt zurzeit:
- 2,050 ct/kWh.
- 1.5 Umsatzsteuer
- Alle aufgeführten Preise und Beträge enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird mit dem gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet und beträgt zurzeit 19,0%.
- 1.6 Abrechnung und Zahlungsbedingungen
- 1.6.1 Die Stromlieferung wird bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) monatlich, bei Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung jährlich zum Datum der Zählerablesung (Datum nach dem jährlichen Ableseturnus des Netz- / Messstellenbetreibers) abgerechnet.

¹Für Letztverbraucher des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches übersteigen, beträgt für Mengen über 1.000.000 kWh die § 19 StromNEV-Umlage 0,025 ct/kWh. Entsprechendes gilt für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des EEG, wobei für die Definition der Abnahmestelle § 65 Absatz 7 Nummer 1 des EEG anzuwenden ist (§ 26 Absatz 3 KWKG in der am 31.12.2016 geltenden Fassung).

Bei Lieferstellen mit jährlicher Abrechnung leistet der Kunde auf die voraussichtlichen Jahres-Rechnungsbetrag monatliche Abschlagszahlungen. DEW21 teilt dem Kunden die Höhe der Abschlagsbeträge und deren Fälligkeitszeitpunkte nach Vertragsabschluss mit.

- 1.6.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung von Abschlags- und Rechnungsbeträgen ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto von DEW21.

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH